

**Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen der
Stadtwerke Delitzsch GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)
für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung
und für die Fernwärmeversorgung**

I. Allgemeine Hinweise

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AV-FernwärmeV) lässt in eng begrenzten Spielräumen die Aufstellung von Ergänzenden Bedingungen durch Fernwärmeversorgungsunternehmen (nachfolgend FVU) zu. Diese dienen der näheren Ausgestaltung des Netzanschlusses und der Fernwärmeversorgung zwischen dem FVU und dem Kunden bzw. Anschlussnehmer insbesondere zur Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse im Versorgungsgebiet. Kunde ist dabei derjenige, mit dem das FVU einen Versorgungsvertrag abschließt. Anschlussnehmer ist derjenige, mit dem das FVU einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen hat. Bei Abschluss eines integrierten Netzanschluss- und Versorgungsvertrages sind Kunde und Anschlussnehmer die gleiche Person.

Bei den Ergänzenden Bedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB, welche die Regelungen der AVBFernwärmeV nicht ändern, diese jedoch als Bestandteil des Versorgungsvertrages bzw. Netzanschlussvertrages ausgestalten und ergänzen. Gestaltungs- oder Interpretationsspielräume finden sich insbesondere in den §§ 2, 8 bis 13, 15 bis 20, 22, 24, 25, 27, 28 und 33 AVBFernwärmeV. Hierbei sind die Regelungen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den §§ 307 – 309 BGB zu beachten (insbesondere das Gebot der Transparenz und Angemessenheit). Zu den Regelungen der AVBFernwärmeV werden mit dem vorliegenden Muster ergänzende Bedingungen vorgeschlagen, wobei teilweise verschiedene Gestaltungsalternativen vorgesehen sind. Diesbezüglich kann sich jedes FVU für die für sein Unternehmen am besten geeignete Lösung entscheiden.

II. Besondere Hinweise

Hinsichtlich der Bekanntgabe von Ergänzenden Bedingungen im Bereich der Fernwärme ist Folgendes zu beachten:

Die Ergänzenden Bedingungen werden gemäß § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV bei ihrer ersten Aufstellung durch öffentliche Bekanntgabe wirksam. Sollen die bisher verwendeten Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV geändert werden, erfolgt dies ebenfalls durch öffentliche Bekanntgabe, vgl. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV. Die öffentliche Bekanntgabe muss in geeigneter Weise erfolgen. Dafür kommt insbesondere die Veröffentlichung in der Tagespresse in Betracht. Die neuen Ergänzenden Bedingungen werden am Tag nach der Bekanntmachung oder zu einem späteren, vom FVU bestimmten, Zeitpunkt wirksam. Rechtsfolge der öffentlichen Bekanntgabe der Ergänzenden Bedingungen des FVU ist deren Wirksamkeit und Einbeziehung in den Versorgungs- und Netzanschlussvertrag, unabhängig davon, ob der Kunde von den Ergänzenden Bedingungen tatsächlich Kenntnis erlangt hat oder ihm diese neuen Bedingungen ausgehändigt worden sind.

Zu den Ergänzenden Bedingungen gehören auch die **Technischen Anschlussbedingungen** (TAB), vgl. § 17 AVBFernwärmeV. Sofern diese erstmalig aufgestellt oder geändert werden, sind daher auch diese grundsätzlich öffentlich bekannt zu geben. In der Praxis ist dies aber wegen des Umfangs der TAB nicht üblich.

Die Ergänzenden Bedingungen sind gemäß § 2 Abs. 3 AVBFernwärmeV jedem Neukunden bei Entstehen des Versorgungsverhältnisses und den übrigen Kunden auf Verlangen unentgeltlich auszuhändigen.

1. Voraussetzung der Fernwärmeversorgung

Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Netzanschluss-/ Fernwärmeversorgungsvertrag benannten Anschlussstelle/Abnahmestelle an das Fernwärmenetz, die Inbetriebsetzung der Kundenanlage und die Begleichung sämtlicher offener Forderungen des FVU in Bezug auf Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten und Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Baukostenzuschüsse

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss (BKZ), wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung (maximale Wärmeleistung/ Anschlusswert) wesentlich erhöht.
- 2.2. Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

3. Hausanschlusskosten

Der Anschlussnehmer erstattet dem FVU die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer/Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

- 4.1. Jede erstmalige und erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses voraus.
- 4.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.
- 4.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an das FVU zu erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.
- 4.4. Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.
- 4.5. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des FVU festgelegt.

5. Umfang der maximalen Wärmeleistung

- 5.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Kunden/ Anschlussnehmer bzw. von einer vom Kunden/ Anschlussnehmer beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen zu ermitteln.
- 5.2. Kommt der Wärmeversorgungsvertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2.2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale

Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

- 5.3. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

6. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 6.1. Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
- 6.2. Der Kunde/ Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 6.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

7. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

- 7.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte fernablesbare Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert.
- 7.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.
- 7.3. Für die Abnahmestelle/n ist im Falle der kalenderjährlichen Abrechnung jeweils ein monatlicher Abschlag nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV zu zahlen. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellt das FVU eine Schlussrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge jeweils bis zum 15. des laufenden Monats fällig und ohne Abzug zu zahlen.
- 7.4. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

- 8.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der im Preisblatt geregelten Pauschale berechnet.
- 8.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem FVU die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

9. Haftung

- 9.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 9.2. In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.4. Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 9.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

10. Mitteilungspflichten

Kunden/Anschlussnehmer haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, dem FVU unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

11. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel

- 11.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 11.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit – 15 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.3. Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 11.4. Der Anschlussnehmer/ Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/ Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine schriftliche

Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/ Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant erhebt und nutzt diese Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung. Er wird diese Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder diesbezüglich gesetzliche bzw. behördliche Verpflichtungen bestehen.

13. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme der

Stadtwerke Delitzsch GmbH
Sachsenstraße 1
04509 Delitzsch

ist unter der Rufnummer 34202/65-777 zu erreichen.

14. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 14.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 14.2. Das FVU ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Dies erfolgt durch Veröffentlichung in der ortsüblichen bekannten Presse. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.